

Drittes Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes.

Vom 20. Januar 1938.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1001) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(a) Zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen sind die Naturschutzbehörden berechtigt, den Beginn oder die Weiterführung von Veränderungen oder Beseitigungen zu untersagen und nötigenfalls zu verhindern.“

2. § 21 Abs. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) des § 17 Abs. 3 zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder sonstigen Landschaftsteilen.“

Berlin, den 20. Januar 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsforstmeister

Göring

Fünfte Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

Vom 12. Januar 1938.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

Im § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 502) treten an die Stelle der Worte „der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V.“ die Worte „der NS-Rechtswahrerbund e. V.“

München, den 12. Januar 1938.

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Dreizehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.

Vom 15. Januar 1938*).

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 17 vom 21. Januar 1938.

§ 1

Die Elfte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 13. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 942) wird aufgehoben.

§ 2

Der § 2 der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Der Reichsarbeitsminister kann in einzelnen Fälle zulassen, daß für die dienstordnungsmäßige Anstellung in einer gehobenen Stelle der Nachweis der Ablegung der ersten Staatsprüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst, der Diplomprüfung für Studierende der Landwirtschaft, für Volkswirte oder versicherungswissenschaftliche Sachverständige oder der kaufmännischen Diplomprüfung, sowie der bayerischen Prüfung für den mittleren Staats- und Gemeindeverwaltungsdienst oder der württembergischen Prüfung für den mittleren Verwaltungs-, Justiz- und Finanzdienst genügt, wenn der Angestellte mindestens zwei Jahre auf dem Gebiete der Reichsversicherung tätig gewesen ist und sich bewährt hat. In besonders liegenden Ausnahmefällen kann der Reichsarbeitsminister diese Frist verkürzen, wenn eine langjährige, gleichwertige praktische Arbeit auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen ist. Der Reichsarbeitsminister kann diese Befugnisse im einzelnen Fall oder allgemein auf andere Stellen übertragen.“

Berlin, den 15. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung.

Vom 17. Januar 1938.

Auf Grund des § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

§ 1

§ 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung vom 31. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 338) erhält folgende Fassung:

„(1) Der § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gilt auch für die aktiven Sanitätsoffiziere der Polizei, die Ärzte der 44-Verfügungsgruppe und die dem Reichsarbeitsdienst angehörenden Reichsarbeitsdienstärzte.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner